

Verein zum Schutz von Verbraucherinteressen

1060 Wien, Mittelgasse 6/2/5

(Lokal: Oskar Werner Platz)

E-Mail: office@verbraucherschutzverein.at

Tel.: +43 650 2110878

www.verbraucherschutzverein.at

Stellungnahme des Verbraucherschutzvereins (VSV) zum:

Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Qualifizierte Einrichtungen Gesetz erlassen wird und die Zivilprozessordnung, das Konsumentenschutzgesetz, das Gerichtsgebührengesetz und das Rechtsanwaltsstarifgesetz geändert werden (Verbandsklagen-Richtlinie-Umsetzungs-Novelle - VRUN)

Wien, 23.5.2024

Inhalt

1. Kritik an der Richtlinie.....	4
2. Generelle Begutachtung des Ministerialentwurfes für eine Verbandsklagen-Richtlinie-Umsetzungs-Novelle (VRUN).....	4
2.1. Verspätete Umsetzung	4
2.2. Fehlende Regeln für Massenverfahren	5
2.2.1. KMU und EPU	5
2.2.2. Feststellungsklage	5
2.2.3. Qualifizierte Einrichtungen	5
2.2.4. Beweiserleichterungen (Discovery).....	6
2.2.5. Ersatzfähigkeit von Sammel- und Verteilungsaufwand	6
2.2.6. Sprungrevision	6
2.3. Grundsätzliche Kritikpunkte an der VRUN	7
2.3.1. Mindestzahl der Anspruchsteller für eine Abhilfeklage	7
2.3.2. Prozessfinanzierung.....	7
2.3.3. Zulassung der Abhilfeklage durch Beschluss	7
2.4. Grundsätzliche Zustimmung zur VRUN	8
2.4.1. Hemmung der Verjährung.....	8
2.4.2. Keine Beschränkung auf Ansprüche der in der Liste der Richtlinie aufgezählten 66 Richtlinien.	8
2.4.3. Antragssystem für qualifizierte Einrichtungen.....	8
2.4.4. Konzentration der Verfahren beim Handelsgericht Wien.....	9
2.4.5. Keine Legisvakanz zur Verzögerung der Anwendung.....	9
3. Begutachtung zu ausgewählten Regelungen im Entwurf zur VRUN	9
3.1. Qualifizierte Einrichtungen Gesetz (QEG).....	9
3.1.1. zu § 2 Abs 1 QEG	9
3.1.2. zu § 3 QEG.....	10
3.1.3. zu § 4 Abs 2 QEG	10
3.1.4. zu § 5 Abs 2 QEG	11
3.1.5. zu § 6 Abs 4 QEG	11
3.1.6. zu § 9 Abs 1 QEG	11
3.1.7. zu § 9 Abs 4 QEG	12
3.2. Zivilprozessordnung (ZPO)	12
3.2.1. zu § 624 Abs 1 ZPO.....	12
3.2.2. zu § 624 Abs 2 ZPO	12

3.2.3. zu § 626 Abs 1 ZPO	13
3.2.4. zu § 628 Abs 3 ZPO.....	13
3.2.5. zu § 629 ZPO	13
3.2.6. zu 635 ZPO.....	13

1. Kritik an der Richtlinie

Die Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher hat durch ihre eher programmartige Formulierung dazu beigetragen, dass nun in den 27 Mitgliedsstaaten der EU höchst unterschiedliche Regelungen zur Führung von Massenverfahren geschaffen wurden und damit ein Flickenteppich entstanden ist, der zum Teil mehr Probleme schafft als er löst.

Weiters ist für Massenverfahren zu berücksichtigen, dass für die Frage wo geklagt werden kann und welches Recht anzuwenden ist, andere EU-Normen¹ anzuwenden sind und diese bislang dazu beitragen, die Konzentration von Massenverfahren zu erschweren (siehe zB Sammelklagen des VKI gegen VW bei 16 verschiedenen Landesgerichten anhängig).

Die „europäische Sammelklage“ bleibt daher in ihrer Effektivität weit hinter der US-Sammelklage zurück; mit der Folge, dass etwa VW im Zusammenhang mit dem Diesel-Betrug:

- in den USA – bei rund 600.000 betroffenen Fahrzeugen – einen Vergleich über rd. 26 Milliarden Euro abgeschlossen hat,
- dagegen in Europa – bei rund 8,3 Millionen Fahrzeugen – in vielen Mitgliedsstaaten seit 2015 bis heute offene Gerichtsverfahren anhängig sind.

2. Generelle Begutachtung des Ministerialentwurfes für eine Verbandsklagen-Richtlinie-Umsetzungs-Novelle (VRUN)

2.1. Verspätete Umsetzung

Die Umsetzung der Richtlinie hätte spätestens am 25.12.2022 in Kraft treten müssen und wegen der verspäteten Umsetzung ist ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich anhängig. Es ist daher höchst an der Zeit, die Umsetzung vorzunehmen.

Der VSV würde es begrüßen, dass ein Beschluss im National- und Bundesrat noch vor deren Sommerpause erfolgt.

¹ - Verordnung (EU) 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

- Verordnung (EG) 593/2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I)

- Verordnung (EG) 864/2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“)

2.2. Fehlende Regeln für Massenverfahren

2.2.1. KMU und EPU

Die Richtlinie hätte es Österreich ermöglicht, auch Kleinunternehmen unter den Schutz der Richtlinie zu stellen. Diese Möglichkeit wurde – insbesondere wegen des Einspruches der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) – nicht ergriffen.

Der VSV spricht sich dafür aus, EPU und KMU – die immerhin rund 98% der Mitglieder der WKÖ stellen – in die Richtlinie aufzunehmen. Gerade der VW-Diesel-Betrug hat gezeigt, dass davon KMU und EPU genauso betroffen und schutzwürdig waren wie Verbraucher.

2.2.2. Feststellungsklage

Die Richtlinie hätte neben der Unterlassungsklage und der Abhilfeklage auch die Möglichkeit einer Feststellungsklage offengelassen. Damit hätte man gemeinsame Rechts- und Tatfragen vorweg – ähnlich wie in Deutschland mit der Musterfeststellungsklage – rechtskräftig feststellen und damit rascher eine Basis für einen Gesamtvergleich erreichen können.

Der VSV spricht sich dafür aus, diesbezüglich die VRUN um die Möglichkeit einer Feststellungsklage zu ergänzen.

2.2.3. Qualifizierte Einrichtungen

Der Entwurf sieht vor, dass die Arbeiterkammer (AK) und die Wirtschaftskammer (WKÖ) per Gesetz als qualifizierte Einrichtungen anerkannt werden.

Das ist bei der WKÖ völlig ohne Begründung, denn die WKÖ vertritt die Interessen der Wirtschaft und nicht der Verbraucher. Nur eine Einbindung von KMU und EPU hätte eine Begründung geliefert; das wurde aber gerade von der WKÖ abgelehnt.

Die Richtlinie hätte es auch ermöglicht, ad-hoc gegründete juristische Personen für Verfahren bei bestimmten Massenschäden zuzulassen. In den Niederlanden gibt es damit positive Erfahrungen.

Der VSV spricht sich auch für die Zulassung von ad-hoc gegründeten juristischen Personen aus.

2.2.4. Beweiserleichterungen (Discovery)

Bei Massenschäden sind häufig Unternehmensinterna der qualifizierten Einrichtung vor einer Klage nicht bekannt. Ein Beispiel ist die absolute Verjährungsfrist von 10 Jahren ab Inverkehrbringen bei der Produkthaftung. Der Kläger kann vor einer Klage nicht abschätzen, wann das Unternehmen das fehlerhafte Produkt in Verkehr gebracht hat.

Die Richtlinie hätte dazu durchaus ermöglicht, bestimmte Umstände vor einer Klage vom betroffenen Unternehmen mit gerichtlicher Hilfe herausgegeben zu bekommen. Diese Möglichkeiten sind in den USA ein wichtiges Element für effektive Sammelklagen (discovery).

Der VSV tritt dafür ein, ein solches Verfahren auch in die VRUN aufzunehmen.

2.2.5. Ersatzfähigkeit von Sammel- und Verteilungsaufwand

Die VRUN sieht keine Ersatzfähigkeit des Aufwandes der qualifizierten Einrichtung für das Sammeln von Klägern (dzt 50), den Beitritt weiterer Betroffener und für eine Verteilung eines Klagserslöses vor. Dagegen wird höchst restriktiv geregelt, wie sich eine qualifizierte Einrichtung selbst finanzieren darf. Das ist für Institutionen, welche auf Pflichtbeiträge bauen oder mit umfassenden öffentlichen Förderungen des Bundes ausgestattet sind, kein Problem, für weitere qualifizierte Einrichtungen dagegen sehr wohl.

Der VSV spricht sich daher für einen Kostenersatz dieser Kosten im Fall eines Obsiegens aus.

2.2.6. Sprungrevision

Der Entwurf für die VRUN sieht keine Besonderheiten für den Weg von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen der ersten Instanz vor. Es wird aber eine ausdrückliche Zulassung der Abhilfeklage (bei Einwendungen) sowie der Zwischenfeststellungsanträge von Kläger und Beklagten – die nur Rechtsfragen betreffen dürfen – durch Beschluss vorgesehen.

Da es darum geht, zu diesen Rechtsfragen rasch eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes (OGH) einzuholen, erscheint dem VSV die Befassung der Oberlandesgerichte als Berufungsinstanz überflüssig.

Der VSV tritt für die Schaffung einer Sprungrevision nach deutschem Vorbild ein. Damit könnte der OGH mit den Rechtsfragen gleich direkt befasst werden und damit das Verfahren deutlich beschleunigt werden.

2.3. Grundsätzliche Kritikpunkte an der VRUN

2.3.1. Mindestzahl der Anspruchsteller für eine Abhilfeklage

Die Mindestzahl für Teilnehmer an einer Abhilfeklage ist mit 50 betroffenen Verbrauchern vorgesehen. Erst wenn bereits in der Klage für 50 Personen Ansprüche geltend gemacht werden, ist die Abhilfeklage zulässig.

Diese Personenanzahl ist viel zu hoch. So würde bereits ein Schulausflug einer Klasse mit einem Busunternehmer die Mindestzahl nicht erreichen.

Der VSV schlägt daher vor, diese Mindestzahl auf 10 Personen zu reduzieren.

2.3.2. Prozessfinanzierung

Abhilfeklagen werden bei großen Massenschäden sogar vom VKI oder der AK (trotz gut dotierter Mittel) idR mit Unterstützung durch Prozessfinanzierer geführt. Ein Prozessfinanzierungsvertrag enthält idR Passagen, aus denen die Prozessstrategie ersichtlich ist.

Zwar erkennen die Erläuterungen zu § 4 Abs 2 Qualifizierte Einrichtungen Gesetz (QEG) diese Problematik und sieht der Entwurf vor, dass nur aufgrund einer Anordnung des Gerichtes der Vertrag auch nur dem Bundeskartellanwalt vorgelegt werden muss. Doch der Entwurf sieht kein Verbot einer Kenntnisnahme des Vertrages im Wege der Akteneinsicht durch das beklagte Unternehmen vor.

Der VSV spricht sich daher vehement gegen jede Offenlegung des Prozessfinanzierungsvertrages aus.

2.3.3. Zulassung der Abhilfeklage durch Beschluss

Gemäß § 626 ZPO des Entwurfes hat das Erstgericht – bei eigenen Bedenken oder bei Einwendungen des Beklagten – über die allgemeinen und die besonderen Voraussetzungen der Abhilfeklage mit Beschluss abzusprechen. Dieser Beschluss ist anfechtbar und es dauert im Rechtsmittelverfahren lange, bis der OGH darüber endgültig entscheidet. Damit liegt es in der Hand des beklagten Unternehmens, durch Einreden das Verfahren bereits zu Beginn zu verzögern.

Daher spricht sich der VSV gegen diese Möglichkeit aus.

2.4. Grundsätzliche Zustimmung zur VRUN

Der VSV betont seine ausdrückliche Zustimmung zu folgenden Punkten der Umsetzung:

2.4.1. Hemmung der Verjährung

Der VSV begrüßt, dass die Einbringung einer Unterlassungsklage die Verjährung von Ansprüchen für alle Personen – ohne dass diese aktiv werden müssen – hemmt, deren Ansprüche mit dem Streitgegenstand der Klage im Zusammenhang stehen. Nur so kann verhindert werden, dass bis zur Rechtskraft eines Unterlassungsurteils die Ansprüche der Betroffenen nicht verjähren.

Der VSV begrüßt weiters, dass der Beginn einer Verjährungsfrist für Ansprüche, die in einer Abhilfeklage angemeldet werden, nicht das Datum der Anmeldung, sondern das Datum der Einbringung der Klage ist. Diese Vereinheitlichung des Beginns der Verjährungsfrist hat sich bereits bei der Musterfeststellungsklage in Deutschland bewährt.

2.4.2. Keine Beschränkung auf Ansprüche der in der Liste der Richtlinie aufgezählten 66 Richtlinien.

Der Entwurf sieht vor, dass Verbandsklagen zu allen Rechtsgrundlagen des Zivilrechtes, die im Verhältnis Verbraucher zu Unternehmer möglich sind, zulässig sind und nimmt keine Einschränkung auf den Anhang der Richtlinie vor.

Das ist sehr wesentlich, um bei Massenschäden alle möglichen Rechtsgrundlagen in einem Verfahren abzuhandeln und nicht etwa – wie beim VW-Diesel-Betrug – den Anspruch auf Schadenersatz wegen irreführender Werbung getrennt von Schadenersatz wegen Betrug zu prüfen zu müssen.

2.4.3. Antragssystem für qualifizierte Einrichtungen

Der VSV unterstützt den Ansatz des Entwurfes, für juristische Personen, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, den Antrag auf Zulassung an den Bundeskartellanwalt zu stellen, der für Zulassung und Kontrolle der qualifizierten Einrichtungen zuständig sein soll.

Damit wird die absurde Einschränkung des § 29 Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) auf Sozialpartner und deren Vorfeldorganisationen durchbrochen.

Es ist auch zu betonen, dass der Entwurf auch keine Beteiligung der Sozialpartner im Anerkennungsverfahren vorsieht und damit die realistische Chance bietet, dass

auch von der Sozialpartnerschaft unabhängige Organisationen – wie etwa der VSV – als qualifizierte Einrichtungen anerkannt werden können.

2.4.4. Konzentration der Verfahren beim Handelsgericht Wien

Das Handelsgericht Wien hat schon in der Vergangenheit viele Klagen bei Massenschäden abgewickelt (AWD, Immofinanz, Meinl European Land, ...) und Richter des HG Wien verfügen daher über die nötige Erfahrung im Umgang mit Sammelklagen nach österreichischem Recht bei Massenschäden.

2.4.5. Keine Legisvakanz zur Verzögerung der Anwendung

Da die Richtlinie erst mit deutlicher Verspätung umgesetzt wird und ausreichend breit diskutiert wurde begrüßt der VSV, dass die VRUN mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten soll.

3. Begutachtung zu ausgewählten Regelungen im Entwurf zur VRUN

3.1. Qualifizierte Einrichtungen Gesetz (QEG)

3.1.1. zu § 2 Abs 1 QEG

Wir sehen – für die Anerkennung von qualifizierten Einrichtungen für innerstaatliche Verbandsklagen – keine Notwendigkeit weiterer Zulassungskriterien wie

- Prüfung der personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung für eine dauerhaft wirksame und sachgerechte Erfüllung der Aufgaben
- Keine unentgeltlichen finanziellen Zuwendungen von Unternehmen, wie Spenden und Schenkungen über 20 Prozent ihrer finanziellen Mittel.

Das zweite Kriterium beschränkt qualifizierte Einrichtungen darin, das erste Zulassungskriterium zu erfüllen.

Wie aus Stellungnahmen im parlamentarischen Verfahren, rund um die Anerkennung weiterer Institutionen gem. § 29 KSchG, ersichtlich ist, gibt es von Seiten der Sozialpartner erhebliche Widerstände dagegen, den Kreis der qualifizierten Einrichtungen zu erweitern. Während die WKÖ die Klagslegitimation nach § 29 KSchG seit 1979 (!) noch nie genutzt und keine Verbandsklage eingebracht hat, führen AK und VKI sehr intensiv solche Klagen.

Die AK verfolgt aber als Hauptzweck ihrer Tätigkeit die Vertretung der arbeitenden Bevölkerung und so kann dieses Ziel mit dem Ziel Verbraucherschutz zu betreiben in Konflikt geraten. So wurden durch Einspruch der AK im Jahr 2015 Sammelklagen gegen VW zunächst untersagt. Erst auf Druck von Frau Bundesministerin Hartinger-Klein konnte der VKI Sammelklagen gegen VW im Jahr 2018 doch noch einbringen.

Es ist offensichtlich das Ziel der Richtlinie einen effektiven Verbraucherschutz zu befördern. Daher sollte der Kreis der bislang nach § 29 KSchG legitimierten Institutionen durch unabhängige NGOs als qualifizierte Einrichtungen erweitert werden können.

Warum man vermeint, in Österreich zusätzliche Kriterien für innerstaatliche Verbandsklagen aufstellen zu müssen, erschließt sich weder aus dem Entwurf des Gesetzes noch aus dem Entwurf der Erläuterungen.

Der Begründung, dass dies dem Schutz der Verbraucher diene, folgt der VSV nicht; vielmehr dient diese Regelung nur dem Interesse der Sozialpartner.

Der VSV regt an, diese zusätzlichen Kriterien zu streichen. Die Kriterien für grenzüberschreitende Verbandsklagen reichen völlig aus, um Verbraucher gegenüber qualifizierten Einrichtungen zu schützen.

3.1.2. zu § 3 QEG

Da die WKÖ seit 1979 (Inkrafttreten des KSchG mit deren gesetzlicher Klagslegitimation) noch nie eine Verbandsklage geführt hat und sich nun im Zuge der RL-Umsetzung auch aktiv dagegen ausgesprochen hat, Kleinunternehmen unter den Schutz der Richtlinie zu stellen, tritt der VSV dafür ein, diese Organisation aus dem § 3 zu streichen. Gerade der VW-Diesel-Betrug hat gezeigt, dass davon KMU und EPU genauso betroffen und schutzwürdig waren wie Verbraucher.

3.1.3. zu § 4 Abs 2 QEG

Der VSV spricht sich dagegen aus, bei Bedenken durch das Gericht oder die beklagte Partei, die Vorlage eines Prozessfinanzierungsvertrages an den Bundeskartellanwalt vorzusehen.

Dabei handelt es sich um ein für Verbandsklagen wesentliches Betriebsgeheimnis der qualifizierten Einrichtung und des Prozessfinanzierers, weil darin idR auch Strategien zur Führung der Verbandsklagen niedergeschrieben wurden, deren Inhalt keinesfalls der beklagten Partei zugänglich werden darf.

Da der Entwurf umgekehrt keinerlei Möglichkeiten vorsieht, dass eine qualifizierte Einrichtung mit gerichtlicher Unterstützung vor einer Klage Tatsachen aus dem

Bereich des zu klagenden Unternehmens vorgelegt bekommt (discovery), ist die vorliegende Regelung auch keine gerechte Verteilung der Möglichkeiten, von der Gegenseite Informationen zu bekommen. Die Waffengleichheit wird dadurch grob verletzt.

3.1.4. zu § 5 Abs 2 QEG

Wie oben bereits ausgeführt ist die Zahl der Teilnehmer an der initialen Abhilfeklage mit 50 Personen praxisfremd und auf 10 Personen zu reduzieren.

Statt eine Feststellungsklage zuzulassen wird ein Zwischenfeststellungsantrag zu Rechten und Rechtsverhältnissen (Was ist mit Teilen von Rechtsverletzungen?) in der Klage bzw in der Klagebeantwortung der beklagten Partei statuiert.

Die Einschränkung eines solchen Antrages auf die Klage ist nicht sachgerecht, weil sich erst aus der Klagebeantwortung des Beklagten Fragen ergeben können, bei denen ein Zwischenfeststellungsurteil sinnvoll erscheint.

Man denke nur an eine Abhilfeklage wegen Produkthaftung, bei der der beklagte Unternehmer erst in der Klagebeantwortung vorbringt, dass er das Produkt vor mehr als 10 Jahren in Verkehr gebracht hat und die Klage daher verjährt wäre. Die Frage der Verjährung wäre eines Zwischenfeststellungsantrages würdig, kann aber vom Kläger – nach der Klage – nicht mehr gestellt werden.

Der VSV spricht sich dafür aus, eine Feststellungsklage zur Feststellung nicht nur von Rechten und Rechtsverhältnissen, sondern auch für gemeinsame Tatsachen zuzulassen. Ein rechtskräftiges Feststellungsurteil würde eine gute Basis sein, dass die Streitparteien dann einen Vergleich verhandeln. Damit könnten Verbraucher rascher zu Ihrem Recht kommen und die Justiz würde entlastet, weil im Fall eines Vergleiches keine Abhilfeklage – etwa auf Schadenersatz, dessen Höhe auch umstritten sein kann – nötig wäre.

3.1.5. zu § 6 Abs 4 QEG

Wäre zu streichen; siehe 3.1.3.

3.1.6. zu § 9 Abs 1 QEG

Der Entwurf sieht vor, dass die qualifizierte Einrichtung auf Ihrer Website auch über „in Vorbereitung“ befindliche Gerichtsverfahren informieren müsse.

Diese Regelung ist, was die Worte „in Vorbereitung“ betrifft, völlig unbestimmt.

Zudem ist es weder im Interesse der qualifizierten Einrichtung, „in Vorbereitung“ befindliche Klagen öffentlich zu machen, da gerade in Österreich, die dringende Gefahr besteht, dass das potenziell beklagte Unternehmen sofort mit Lobbying beginnt, eine solche Klage abzuwehren, noch ist es im Interesse von Unternehmen, bereits in diesem Zusammenhang frühzeitig als potenziell Beklagte gebrandmarkt zu werden.

Die qualifizierte Einrichtung wird erst dann – auch ohne gesetzliche Regelung – in die Öffentlichkeit gehen, wenn sie sich sicher ist, gegen ein bestimmtes Unternehmen eine Abhilfeklage einbringen zu wollen, weil sie dafür ja eine bestimmte Zahl von Betroffenen – dzt 50 – sammeln und in die Klage aufnehmen muss.

3.1.7. zu § 9 Abs 4 QEG

Die „Eintrittsgebühr“ (besser vielleicht Eintrittskosten) einerseits mit 20% der jeweils geltend gemachten Anspruchssumme zu begrenzen, wirft die Frage auf, wie man die Höhe dieser „Gebühr“ bei Einbringung der Klage bereits feststellen will, wenn sich doch erst im Laufe des Verfahrens viele weitere Anspruchsinhaber anschließen werden.

Die „Gebühr“ andererseits absolut mit 250 Euro der Höhe nach zu begrenzen ist willkürlich und im Übrigen müsste die Höhe regelmäßig an die Inflation angepasst werden.

Der VSV tritt dafür ein, diese Regelung zu streichen.

3.2. Zivilprozessordnung (ZPO)

3.2.1. zu § 624 Abs 1 ZPO

Die Festlegung von 50 Teilnehmern, deren Ansprüche geltend gemacht werden müssen, damit eine Abhilfeklage zulässig ist, ist praxisfremd und zu hoch. Der VSV tritt für eine Reduktion auf mindestens 10 Personen ein.

3.2.2. zu § 624 Abs 2 ZPO

Anstatt dieser komplizierten Regelung wäre es besser, eine generelle Feststellungsklage auf Feststellung von Rechten und Tatsachen vorzusehen.

Die Einschränkung des vorgesehenen Zwischenantrages auf Feststellung auf eine Geltendmachung bereits in der Klage ist nicht praxistauglich; siehe 3.1.4.

3.2.3. zu § 626 Abs 1 ZPO

Das Gericht hat – so der Text des Entwurfes – nur dann, wenn es selbst Bedenken hat oder der Beklagte Einwendungen erhebt, über die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen der Abhilfeklage abzusprechen. Nur dann ist entweder mit Beschluss – der selbstständig anfechtbar sein soll – die Durchführung des Verfahrens anzuordnen oder die Klage abzuweisen. Wenn es weder Bedenken des Gerichtes gibt noch der Beklagte Einwendungen erhebt, dann ist danach kein Beschluss über die Durchführung des Verfahrens zu fassen, sondern sofort in die Führung des Verfahrens einzusteigen.

Im Hinblick auf 3.2.4. regt der VSV an, die Textierung dieser Passage zu überdenken.

3.2.4. zu § 628 Abs 3 ZPO

Die Frist von drei Monaten ab Veröffentlichung der Entscheidung über die Durchführung einer Verbandsklage ist zum einen viel zu kurz und geht davon aus, dass auch wenn keine Bedenken des Gerichtes oder Einwendungen des Beklagten vorliegen, jedenfalls ein Beschluss über die Durchführung der Verbandsklage ergehen muss (§ 627 Abs 1 ZPO). Das ist – siehe 3.2.3. – unstimmtig.

Der VSV tritt im Übrigen für eine Frist von sechs Monaten ein.

3.2.5. zu § 629 ZPO

Diese Regelung ist sehr zu begrüßen, weil es für den Beklagten die Möglichkeit, durch Einwendungen zur Qualifikation des Klägers das Verfahren zu verzögern, beschränkt.

3.2.6. zu 635 ZPO

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass unabhängig vom Beitrittsdatum die Verjährungshemmung mit Einbringung der Klage wirken soll. Die Frist, bei Zurückweisung der Klage selbst eine Klage einzubringen, ist mit drei Monaten unsachlich zu kurz.

Der VSV tritt für eine Frist von 6 Monaten ein.


Daniela Holzinger-Vogtenhuber, Obfrau VSV